

# Wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis

Richtlinien der Berner Fachhochschule BFH

Die Forschung an der Berner Fachhochschule (BFH) erarbeitet innovative Lösungen für die Gesellschaft und trägt zur Diskussion gesellschaftlicher Werte bei. Es ist der BFH deshalb wichtig, ihre Erwartungen an wissenschaftliche Integrität und an gute wissenschaftliche Praxis gegenüber Forschenden und der Gesellschaft zu kommunizieren. Die Richtlinien wurden in Abgleich mit anderen Schweizer Hochschulen und mit dem Verbund Akademien der Schweiz erstellt.

## Grundlagen

### Freiheit

Die Forschenden wählen ihre Forschungsziele und -methoden im Rahmen der inhaltlich-strategischen Leitlinien der jeweiligen Forschungseinheiten frei, wobei sie die ethischen Grenzen der Forschungsfreiheit beachten.

### Transparenz und Offenheit

Forschung basiert auf der Erarbeitung und dem Austausch von Wissen, das hierfür nachvollziehbar gemacht werden und kritischer Betrachtung standhalten muss. Für integre und gute Forschung sind Transparenz und Offenheit sowohl innerhalb der Forschungsgemeinschaft als auch gegenüber der Gesellschaft zentral.

### Gesellschaftliche Verantwortung

Forschende sind sich des gesellschaftlichen Rahmens ihres Handelns bewusst. Sie reflektieren mögliche Folgen ihrer Forschungstätigkeit für Gesellschaft und Umwelt. Sie sind bereit, sich an Diskussionen mit der Öffentlichkeit zu beteiligen.

### Lernende Institution

Als lernende und sich weiterentwickelnde Institution gehört es für die BFH zur guten wissenschaftlichen Praxis, dass Forschung mit Lehre, Weiterbildung und Dienstleistung verknüpft wird.

## Do's...

## Forschungsvorhaben

### Einhalten von gesetzlichen und institutionellen Bestimmungen

Forschende halten sich an geltende gesetzliche Bestimmungen sowie an weitere Vorgaben und Weisungen der BFH<sup>1</sup> und allfälliger Förderorganisationen. Dazu gehört insbesondere das Humanforschungsgesetz<sup>2</sup> sowie Bestimmungen zum Datenschutz<sup>3</sup>.

### Pflichten der Projektleitung

---

<sup>1</sup> Zu finden unter <https://intranet.bfh.ch/BFH/de/Dienste/Rechtsdienst/Rechtsgrundlagen/Seiten/default.aspx>

<sup>2</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20061313/index.html>

<sup>3</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/index.html>

Projektverantwortliche nehmen eine aktive Rolle in der Führung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein. Sie sorgen dafür, dass die vorliegenden Richtlinien allen Projektbeteiligten bekannt sind.

### **Rechte bei Drittmittelprojekten**

Bei Forschungsprojekten, die durch Drittmittel mitfinanziert sind, werden die Rechte an den Forschungsergebnissen vor Projektbeginn festgelegt. Dazu werden vertragliche Vereinbarungen mit den Projektpartnern getroffen.

### **Interessenkonflikte**

Alle Forschenden klären im Vorfeld eines Projekts die Möglichkeit von Interessenkonflikten ab. Sie legen inhaltliche und persönliche Interessenkonflikte gegenüber der Projektleitung, den Projektpartnern und Förderorganisationen sowie gegenüber den Forschungsleitenden der beteiligten Departemente offen.

## **Datenmanagement**

### **Erhebung und Dokumentation**

Forschende tragen die Verantwortung für die Korrektheit der von ihnen erhobenen Daten. Sie dokumentieren sämtliche Verfahrensschritte im Umgang mit den Primärdaten (statistische Analysen, Umformungen etc.) in einer der jeweiligen Disziplin angepassten Form (z.B. Laborjournal)<sup>4</sup>. Dadurch gewährleisten sie, dass die aus den Primärdaten gewonnenen Ergebnisse reproduziert werden können.

### **Aufbewahrung**

Forschende legen Daten<sup>5</sup> so ab und schützen sie in solcher Art, dass auf bei späterer Verwendung oder Überprüfung ein sicherer Zugriff gewährleistet ist. Daten, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sein dürfen, müssen als solche gekennzeichnet sein und geeignet aufbewahrt werden.

### **Verantwortung**

Projektleitende tragen die Verantwortung für das gesamte Datenmanagement. Sie stellen auch sicher, dass Daten und Materialien nach Abschluss des Projektes während der für das Fachgebiet massgebenden Frist aufbewahrt bleiben und gegebenenfalls innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist ordnungsgemäss vernichtet werden.

## **Publikationen**

### **Veröffentlichungspflicht**

Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit keine Interessen der Geheimhaltung oder hindernde vertragliche Verpflichtungen bestehen. Nach der Publikation sollen Dritten, welche die wissenschaftlichen Untersuchungen wiederholen und überprüfen möchten, in der Regel die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

### **Open Access**

Forschende der BFH veröffentlichen ihre Arbeiten möglichst nach Open-Access-Prinzipien auf dem BFH-eigenen Repositorium, wobei die in der Open-Access-Policy der BFH definierten Vorgaben einzuhalten sind.

### **Integrale Publikation**

Forschungsergebnisse werden als integrale Publikationen veröffentlicht, d.h. Publikationen werden nicht in mehreren Teilpublikationen veröffentlicht, wenn damit ausschliesslich eine Vergrösserung der Anzahl der publizierten Titel bezweckt wird.

---

<sup>4</sup> Vgl. die FAIR-Prinzipien für Forschungsdaten: <https://www.go-fair.org/fair-principles/>

<sup>5</sup> Z.B. in Datenrepositorien, siehe <https://www.re3data.org/> oder <https://www.openaire.eu/opendatapilot-repository-guide>.

### **Nennung der Autor\*innen**

In den wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden alle Personen als Autor\*innen<sup>6</sup> angeführt, die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag bei der Planung, Durchführung, Kontrolle oder Auswertung der Forschungsarbeit leisteten, an der Erarbeitung des Manuskriptes beteiligt waren, und die Endversion des Manuskriptes guthiessen. Die Reihenfolge der Autor\*innen muss für Aussenstehende in ihrer Bedeutung nachvollziehbar sein. Falls dies nicht durch Regeln des Journals gegeben ist, können dazu Fussnoten oder die Danksagung genutzt werden.<sup>7</sup>

### **Interessenbindungen und Finanzierung**

Wissenschaftliche Veröffentlichungen, welche im Rahmen von Auftragsforschung erarbeitet werden, weisen sämtliche Interessenbindungen und Finanzierungsquellen des entsprechenden Forschungsmandats transparent aus.

### **Verantwortung**

Die Projektleitung übernimmt die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Publikation. Die weiteren Autor\*innen sind verantwortlich für die Richtigkeit jener Aussagen, die sie aufgrund ihrer Stellung in der Projektgruppe überprüfen können.

## **Gutachtertätigkeiten**

### **Bereitschaft zur Begutachtung**

Forschende der BFH sind bereit, bei Drittmittelvergabe, Peer Review, Auswahlverfahren und anderen Evaluationen als Gutachter\*innen zu wirken. Sie behandeln dabei alle zu beurteilenden Informationen vertraulich, wenn es sich nicht um Open Peer Review handelt, und machen keinen persönlichen Gebrauch von den entsprechenden Forschungsinformationen. Gutachten werden vorurteilsfrei, fachlich fundiert, konstruktiv und termingerecht abgefasst.

### **Interessenkonflikte**

Anfragen zur Begutachtung von Forschungsarbeiten, die in direkter Konkurrenz zu eigenen Arbeiten stehen, sowie zur Begutachtung von Arbeiten von Personen, zu denen ein Näheverhältnis besteht, sind abzulehnen (Befangenheit). Allenfalls kann der vorhandene Interessenkonflikt gegenüber der Auftraggeber\*in offengelegt werden, so dass es dieser ermöglicht wird, die Anfrage zurückzuziehen.

## **DON'TS...**

### **Falsifikation von Forschungsergebnissen**

Gute Forschung basiert auf Transparenz und Offenheit. Daher dürfen Forschungsergebnisse weder fabriziert, geschönt, verschwiegen noch anderweitig bearbeitet werden, um das gewünschte Forschungsergebnis anstelle des tatsächlichen Erkenntnisgewinns zu erhalten.

### **Falsche Darstellung von Forschungsleistungen**

Forschung bedeutet in der Regel auch, in einem Wettbewerb der Ideen um beschränkte Mittel zu stehen. Daher dürfen Forschungsergebnisse, Ideen, Daten, etc. nicht als Eigenleistung dargestellt werden, wenn diese von anderen erbracht wurden. Dazu gehören sowohl Plagiate als auch Gefälligkeitsgutachten oder die Angabe von Autor\*innen ohne signifikanten Beitrag bei Publikationen.

---

<sup>6</sup> Autor\*innen umfasst in diesem Kontext auch Herausgeberschaften.

<sup>7</sup> Vgl. «Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen – Analyse und Empfehlungen», Akademien der Wissenschaften Schweiz

### **Verschwendung von Forschungsmitteln**

Forschung wird durch Dritte – sei es die öffentliche Hand oder wirtschaftliche Interessen – finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen daher nicht verschwenderisch und unzweckmässig eingesetzt werden.